

ANFRAGE von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Anlage von Mündelvermögen

Ist der Regierungsrat bereit, ohne weiteren Verzug auf dem Verordnungsweg die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Richtlinien über die Anlage und Verwaltung von Mündelvermögen zu erlassen und im Sinn der bestmöglichen Wahrung der Mündelinteressen auszugestalten?

Dr. Lukas Briner

Begründung:

Gemäss Art. 425 ZGB haben die Kantone die Mitwirkung der (vormundschaftlichen) Behörden auf dem Wege der Verordnung näher zu regeln (Abs. 1). Namentlich haben sie Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung von Mündelvermögen aufzustellen (Abs. 2).

Der Kanton Zürich kennt einzig die (antiquierte) Verordnung betreffend die Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 (ZG 232.2), welche keine Anlagerichtlinien enthält. Die Vormundschaftsbehörden erster Instanz (Gemeinde) sind dementsprechend auf sich selbst gestellt und interpretieren den Spielraum der Vermögensanlagen höchst unterschiedlich:

- teilweise äusserst restriktiv, unter Betonung und ausschliesslicher Berücksichtigung eines abstrakten und engen Begriffs der Mündelsicherheit. Dabei steht offensichtlich die Vermeidung behördlicher Verantwortlichkeit im Vordergrund.
- teilweise differenziert, unter primärer Berücksichtigung des konkreten und individuellen Mündelinteresses sowie der konkreten Umstände (Grösse und Struktur des konkreten Mündelvermögens). Berücksichtigt wird *auch*, aber nicht nur, die "klassische" Mündelsicherheit.

Die Bestimmungen des ZGB über die Vormundschaft (insbesondere Vormundschaft, Beistandschaft, Beiratschaft; 3. Abteilung, Art. 360 ff. ZGB) entsprechen noch weitestgehend der Fassung vom 10. Dezember 1907. Sie sind durch die damals vorherrschenden politischen und sozialen Verhältnisse geprägt. Der "typische" Fall vormundschaftlicher Massnahmen ist auf das wenig bemittelte, nicht zum eigenen Lebensunterhalt fähige Mündel ausgerichtet - bei seinerzeit schlecht ausgebauter Sozialfürsorge.

Das heutige Bild des Mündels, welches einer vormundschaftlichen Massnahme in seinen materiellen Verhältnissen bedarf, ist sehr viel differenzierter und vielfältiger - abgesehen von den sehr unterschiedlichen individuellen Vermögensverhältnissen in einer Wohlstandsgesellschaft, vom sozialfürsorgerischen Umfeld, aber auch vom Umfeld bedeutend vielfältiger Anlagemöglichkeiten und -bedürfnisse: Die nicht angemessen und sorgfältig diversifizierte Anlage eines *grossen* oder *sehr grossen* Mündelvermögens in "klassisch mündelsicheren" Obligationen freut zwar den Fiskus, als sichere, vom Mündel aber je nach Umständen gar nicht benötigte Ertrags- und Einkommensquelle. Je nach Zinsumfeld, entsprechen-

der Börsenlage und konkreten Mündelinteressen vernichtet die undifferenziert auf klassische Sicherheit erpichte Vormundschaftsbehörde mit offenen Augen Mündelvermögen.

Im (kantonalen) Vormundschaftsrecht besteht somit eine Lücke, welche dem Interesse der Mündel, aber auch der Rechtssicherheit in der Aufgabenerfüllung unserer Vormundschaftsbehörden im Wege steht. Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden benötigen dringend einheitliche Leitlinien bei der Erteilung von Weisungen über die Anlage von Mündelvermögen. Im Vordergrund muss dabei stets und allein das konkrete, individuelle Mündelinteresse stehen.